

Satzung des Fanclubs „Los FanGlubberos“

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Los FanGlubberos“.
- 1.2 Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Besuche der Mitglieder von Heim- und Auswärtsspielen des 1. Fußball Clubs Nürnberg e.V.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.7 Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

- 4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet Jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sollte der Schriftführer verhindert sein, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den gewählten 1. Vorsitzenden mit der Auflage es unmittelbar einem wohltätigen Zweck zu spenden.

Nürnberg, 14. Januar 2017